

3. Ausnahmen von der Verordnung vom 2. Mai/2. Oktober 1917 §§ 9 Abs. 3, 9a, Abs. 2 und 9b Abs. 2 kann das Thüringische Landesfleischamt zulassen.

Weimar, den 10. Oktober 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufsch.**

Nr. 237.) Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Vorschriften über die Einrichtung von Strafregistern.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 6. September 1917 folgende Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister beschlossen:

Die Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896 und 29. April 1913 (Zentralblatt 1882 S. 309, 1896 S. 426, 1913 S. 495) wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 erhält folgende Fassung:

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurteile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte sowie durch Strafurteile der Militärgerichte ergehenden Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Übertretungen.

Ausgenommen sind Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist.

Ferner sind ausgenommen alle Verurteilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldbrügefachen,

3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

II. Im § 11 a Abs. 1 werden die Worte: „wegen einer in das Register aufgenommenen Strafe“ durch die Worte: „wegen einer Strafe, die in das Register aufgenommen oder nach § 2 Abs. 2 von der Aufnahme in das Register ausgenommen ist“ ersetzt.

III. In dem durch die Verordnung vom 9. Juli 1896 eingeführten Formular A erhält die Anmerkung **) folgende Fassung:

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldbrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Die noch vorhandenen Formulare A der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Diese Verordnung des Bundesrats wird den Justizbehörden zur Kenntnis und Nachachtung mit dem Bemerken mitgeteilt, daß die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung nicht mehr zu registrierenden Vorstrafen bei Ausfüllung der Spalte „Vorbestraft“ im Formular A (Strafnachricht für das Strafregister) auch dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn auf sie vor dem Erlaß der neuen Verordnung erkannt worden ist.

Weimar, den 5. Oktober 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Rothe.**

